

P-A 10023/J - Anlage



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10023/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Wie viele Lektor_innen waren an der Medizinischen Universität Graz in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

2009/10 = 957
2010/11 = 774
2011/12 = 836
2012/13 = 724
2013/14 = 712
2014/15 = 709

2. Wie viele dieser Lektor_innen waren in den genannten Studienjahren jeweils über

a) ein unbefristetes Dienstverhältnis
Keine/r

b) ein befristetes Dienstverhältnis

2009/2010 = 652
2010/2011 = 287
2011/2012 = 296
2012/2013 = 293
2013/2014 = 282
2014/2015 = 224

c) ein freies Dienstverhältnis

Keine/r

d) eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BDG beschäftigt?

2009/2010 = 8
2010/2011 = 6
2011/2012 = 2
2012/2013 = 2
2013/2014 = 3
2014/2015 = 2

3. Wie viele dieser Lektor_innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Medizinischen Universität Graz (beispielsweise Projektmitarbeiter_in in einem Drittmittelprojekt)? 2 Personen

a: Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)

Keine/r

b. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)

Kollektivvertrag= 1 (siehe c)

Beamtendienstrecht = 1 (da während dieser Zeit KU §§75 BDG /29bVVBG)

c. Wie viele davon sind Projektmitarbeiter:innen in einem Drittmittelprojekt? (mit der Bitte um Unterscheidung nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz)

1 Person = § 27

d. Wie viele davon sind Dissertant_innen?

Keine/r

4. Wie viele der als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?

a. Warum wurden diese Lektor_innen trotz Überschreitung der maximal erlaubten Semesterstunden per freiem Dienstvertrag, und nicht wie vorgeschrieben, als echte Dienstnehmer_innen beschäftigt?

b. Wie viele dieser Lektor_innen erhielten eine niedrigere Entlohnung als im Gehaltsschema des Kollektivvertrags (§ 49 Abs (4)), vorgesehen war?

c. Aus welchem Grund erhielten diese Lektor_innen eine geringere Bezahlung?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen.

5. Aus welchen Gründen werden Lektor_innen an der Medizinischen Universität Graz mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen.

6. Wie wurden die als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen jeweils bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für Lektor:innen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen.

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor_innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen.

- a. Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
- b. Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
- c. Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?
- d. Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.

8. Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Medizinischen Universität Graz gelehrt?

Insgesamt wurden an der Med Uni Graz 4460,5 Semesterstunden Pflichtlehre im Studienjahr 2014/15 abgehalten.

a. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Lektor_innen gelehrt?

LektorInnen: 1205,72 Semesterstunden

b. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?

Senior Lecturer: 159,57 Semesterstunden

c. Wie viele Semesterstunden wurden jeweils von Professor_innen gelehrt (mit der Bitte um Unterscheidung nach ordentlichen Professor_innen, Professor_innen nach BOG und Professor_innen nach § 98 und § 99 des Kollektivvertrags)?

Ordentliche ProfessorInnen: 58,82 Semesterstunden
 VertragsprofessorInnen Beamte: 42,35 Semesterstunden
 ProfessorInnen nach § 98 und § 99 UG: 234,36 Semesterstunden

9. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

Mit 100 Prozent wurden im Studienjahr 2014/15 203,94 Semesterstunden abgegolten.

10. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

Mit 75 Prozent wurden im Studienjahr 2014/15 715,04 Semesterstunden abgefolten.

11 . Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

Mit 50 Prozent wurden im Studienjahr 2014/15 286,74 Semesterstunden abgefolten.

12. Wie viele Lektorjnnen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

Studienjahr 2014/2015 – retournierte Verträge

| Institut/Klinik/Organisationseinheit | Anzahl - Studienjahr 2014/2015 |
|--|--------------------------------|
| Institut f. Biophysik | 2 |
| Institut. f. Exp. u. Klin. Pharmakologie | 4 |
| Institut f. Med Informatik | 2 |
| Inst. f. Pathophysiologie u. Immunologie | 1 |
| Inst. f. Pflegewissenschaft | 26 |
| Inst. f. Physiologische Chemie | 1 |
| Inst. f. Sozialmedizin u. Epidemiologie | 15 |
| Inst.f. Molekularbiologie u. Biochemie | 1 |
| Kl.Abt.f.allgemeine HNO | 1 |
| OE für Studium und Lehre | 31 |
| UK f. Anästhesiologie u. Intensivmedizin | 5 |
| UK f. Blutgruppens. u. Transfusionsmed. | 1 |
| UK f. Dermatologie und Venerologie | 1 |
| UK f. Frauenheilkunde u. Geburtshilfe | 2 |
| UK f. Innere Medizin | 2 |
| UK f. Kinder- u. Jugendheilkunde | 3 |
| UK f. Med. Psychologie u. Psychotherapie | 36 |
| UK f. Psychiatrie | 5 |
| UK f. Radiologie | 4 |
| UK f. Strahlentherapie u. Radioonkologie | 2 |
| UK f. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde | 79 |
| Summe | 224 |

13. Wie geht die Medizinische Universität Graz damit um, wenn Lektor_innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Es wurden weiterhin befristete Verträge gewährt.

14. Ist es gängige Praxis der Medizinischen Universität Graz, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben? Nein

- a. Wenn ja, warum werden die LektorInnen nicht - wie vom Gesetz vorgesehen - unbefristet angestellt?
- b. Wenn ja, wie viele LektorInnen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?

15. Wie viele LektorInnen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen? Keine/r

16. Wie viele LektorInnen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?

Stand SS 2015 - 48 LektorInnen

17. Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Medizinische Universität Graz aus der Beschäftigung von Lektor_innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem

- a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
- b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen.

18. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Medizinische Universität Graz mit dieser Problematik um?

Im WS 2015/2016 war keine Person davon betroffen, im SS 2016 1 Person

Dies stellt insofern keine Problematik dar, da fast alle LektorInnen bereits in lit.a eingestuft sind und daher die monatliche Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Abgesehen davon werden neue Verträge (auch die o. g. 1 Person betreffend) mit dem im KV vorgesehenen Entgelt abgeschlossen. Die Universität sieht hierin außerdem keinen Nachteil, zumal ein 2stündiger Lehrauftrag zu einer Universität in der Regel nicht die einzige Anstellung der Betroffenen darstellt und in den wenigen Fällen, in denen dies doch zutrifft, das Unterschreiten der Geringfügigkeit für den Betroffenen mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen eher einen Vor- als einen Nachteil darstellt.

19. Wie geht die Medizinische Universität Graz damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein_e Lektor-in halten hätte sollen, aufgrund zu

geringer Teilnehmerjnnenzahl nicht stattfindet?

Lehraufträge werden an der Medizinischen Universität Graz nur dann an Lektor_innen vergeben, wenn aus der Analyse der Studienfortschrittslisten und der Lehrplanung hervorgeht, dass die entsprechenden Lektor_innen benötigt werden. Daher kommt es praktisch nicht vor, dass Lehrveranstaltungen von Lektor_innen aufgrund zu geringer Teilnehmer_innenzahlen abgesagt werden müssen.

- a. Erhalten die Lektorjnnen in einem solchen Fall anteilsmäßig Entlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?
- b. Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?

20. Erhalten Lektor_innen, die nicht in Graz beheimatet sind Fahrtkosten erstattet,

wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?

- a. Wenn nein, warum nicht?

Nein, denn steuerrechtlich sind An- und Abfahrt zum Dienstort durch Pendlerpauschale und Pendlereuro und gemäß Kollektivvertrag durch Fahrtkostenzuschuss begünstigt. Eine "Erstattung" von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabepflichtig.

21. Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor_innen von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?

Zur Nutzung der infrastrukturellen Ausstattung der Medizinischen Universität Graz gibt es keine Mindest-Semesterstundenanzahl oder ähnliche Voraussetzungen.

- a. Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?

Nein.

- b. Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?

PCs stehen in den Computerräumen der Universität und in der Universitätsbibliothek zu Verfügung.

- c. Erhalten Lektor_innen administrative Unterstützung durch die MitarbeiterInnen der Institute an denen sie tätig sind?

Ja.

- d. Erhalten Lektor_innen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?

Lektor_innen erhalten Zugänge zu allen infrastrukturellen Angeboten, die auch den anderen Mitarbeiter_innen der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung stehen.

- e. Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?

In der Regel werden Kosten für Kopien von den Organisationseinheiten übernommen, in deren Fachgebiet Lehre abgehalten wird - sofern Kopien noch notwendig sind. Den Lektor_innen steht auch der Zugang zur Online-Lernplattform der Medizinischen Universität Graz offen.

22. Welche konkreten Maßnahmen setzt die Medizinische Universität Graz um
a. die Zahl der befristet beschäftigten Lektor_innen
b. die Zahl der freien Dienstnehmer_innen zu verringern?

a.
Aus Sicht der Medizinischen Universität Graz kann eine Anstellung als LektorIn weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

b.
Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer_innen beschäftigten Lektor_innen.


23. Hat die Medizinische Universität Graz generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissensarbeiter_innen zu beenden?

- a. Wenn ja, wie lautet diese?
- b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
- c. Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
- d. Wenn nein, warum nicht?

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter der "prekären" Anstellung einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ. Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor

